

Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen e.V.



*Mitglied in der Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen NRW e.V.
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband NRW*

LV SH NRW, Norbert Merschieve, Zumsandstraße 20, 48145 Münster

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Landesvorsitzender:
Norbert Merschieve
Zumsandstraße 20
48145 Münster

Tel.: 0251 / 68 69 648
Fax: 0251 / 68 69 649
E-Mail: NMersch@aol.com

Münster, 29.06.2003

Öffentliche Anhörung im Landtag am 11. Juli 2003; Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (BGG NRW)

Ihr Schreiben vom 18.06.2003 - Az.: Ref. I.1 - AGS

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns am 21.06.2003 zugegangenen Entwurf des o.g. Gesetzes geben wir folgende Stellungnahme nach dem vorgegebenen Fragenkatalog ab:

Vorbemerkungen

Der Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW ist die Interessenvertretung schwerhöriger und ertaubter Menschen in NRW.

Schwerhörige Menschen haben einen mehr oder weniger großen Hörverlust. Ertaubte Menschen haben ihr Gehör nach dem Spracherwerb verloren. Beide Gruppen haben das Hören gelernt und sind mit der Lautsprache aufgewachsen.

Dies unterscheidet sie grundlegend von gehörlosen Menschen, deren Kommunikationsmittel die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist.

Ein Teil der hochgradig schwerhörigen und ertaubten Menschen unterstützt das Resthörvermögen und das Lippenablesen mit lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG), die sich – wie der Name schon sagt - an der Lautsprache orientieren, aber keine eigene Sprache mit eigener Grammatik wie die Deutsche Gebärdensprache (DGS) darstellen;

der andere und größere Teil dieser Betroffenen ist auf andere optisch-visuelle oder technische Hilfen angewiesen.

Zu I.: Umsetzung der BGG-Standards in NRW:

zu I.1.)

Die Standards des BGG des Bundes wurden nach unserer Auffassung im wesentlichen im Entwurf des BGG NRW umgesetzt.

Zu I.2.)

Der Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW begrüßt es sehr, dass auch für hörbehinderte Menschen in NRW das Recht verankert wird, die Kommunikationshilfen zu verwenden, die sie für die bestmögliche Verständigung mit den Trägern öffentlicher Gewalt bzw. den in § 1 Absatz 2 genannten Institutionen benötigen.

Hier weisen wir darauf hin, dass es im gesamten Gesetzentwurf, insbesondere in den Gesetzesbegründungen – entsprechend dem BGG des Bundes - durchgehend lauten muss: „...*(Recht zur)* Verwendung der Deutschen Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden **oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen...**“.

Unter anderen geeigneten Kommunikationshilfen versteht der Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW Schriftdolmetscher, Oraldolmetscher und technische Höranlagen, die bei Bedarf durch technische Kommunikationsassistenten zum Einsatz gebracht werden.

Besonders möchte der Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW darauf hinweisen, dass, wie in § 4 BGG NRW vorgesehen, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für hörbehinderte Menschen angestrebt werden muss.

Es nützt einem hörbehinderten Menschen wenig, wenn ihm z.B. ein Tagungs- oder Sitzungsraum oder Büro bei einem Träger öffentlicher Gewalt ohne Weiteres zugänglich ist, ihm aber die für ihn notwendigen Kommunikationshilfen nicht zur Verfügung stehen und er somit von der Nutzbarkeit eines Lebensbereiches ausgeschlossen wird.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass viele Schwerhörige, insbesondere Altersschwerhörige, nicht als behindert im Sinne des vorliegenden Entwurfes gelten. Gerade auch für diese Menschen kommt dem Abbau von Kommunikationsbarrieren wesentliche Bedeutung zu. Es wird oft vergessen, dass der ältere Mensch meist nur schlecht hört und deshalb nicht mehr aktiv an verschiedenen Lebensbereichen teilhaben kann.

Im § 8 Absatz 1 ist eine Regelung enthalten, die hörbehinderte Menschen eindeutig diskriminiert: „...*und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.*“.

Viele hörbehinderte Menschen, insbesondere auch gehörlose Menschen, haben Probleme mit der deutschen Schriftsprache. Es kann nicht verlangt werden, dass diese Betroffenen erst belegen müssen, dass sie sich nicht in Schriftsprache verständigen können, bevor sie das Recht haben, Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Der o.g. Passus ist zu streichen.

Ein redaktioneller Änderungsvorschlag:

Die Rechtsverordnung, die in § 8 Absatz 2 beschrieben wird, muss in Artikel 10 (Schlussvorschriften) enthalten sein. Artikel 10 sollte wie folgt gefasst werden:

Es ist sicher zu stellen, dass die Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 01.01.2004 in Kraft treten.

Zu I.3.)

*Ausbildung und Prüfung von Gebärdensprachdolmetschern
Ausbildung und Prüfung von Gebärdensprachkursleitern*

Gegenüber dem BGG des Bundes schlägt der Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW vor, ergänzende Regelungen auch für die Ausbildung und Prüfung von Gebärdensprachdolmetschern und Gebärdensprachkursleitern aufzunehmen.

Der § 8 des Entwurfes sollte um einen Absatz 3 ergänzt und wie folgt gefasst werden:

§ 8 Verwendung von Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen

(3) Für die Ausbildung und Prüfung von Gebärdensprachkursleitern und die Prüfung von Gebärdensprachdolmetschern bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung,

1. die Prüfungsart und das Prüfverfahren
2. die Voraussetzungen der Anerkennung bereits tätiger Gebärdensprachkursleiter und Gebärdensprachdolmetscher

Barrierefreie Medien (WDR-Gesetz / Mediengesetz NRW)

Der Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW begrüßt es sehr, dass das BGG NRW auch für den Westdeutschen Rundfunk gelten soll.

In diesem Zusammenhang sollten nach § 10 des BGG-NRW (Barrierefreie Informationstechnik) oder im WDR-Gesetz und/oder im Landesmediengesetz NRW unter folgenden Aspekten Regelungen aufgenommen werden:

Die **Untertitelung** von Nachrichten- und Informationssendungen hat für schwerhörige und ertaubte Menschen eine mindestens ebenso große Bedeutung wie die barrierefreie Nutzung des Internets für sehbehinderte Menschen.

Rundfunk und Fernsehen kommt seit Jahren auch die wichtige Funktion der Warn- und Katastrophenmeldungen zu. Im Ernstfall kann es für hörbehinderte Menschen (z.B. bei Naturkatastrophen) sogar eine Überlebensfrage sein, aktuell informiert zu werden.

Der Bundestag hatte die Bundesregierung mit Beschluss vom 08.12.2000 dazu aufgefordert, sich gemeinsam mit den Ländern dafür einzusetzen, dass

- a) die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine jährlich steigende Zahl von Sendeminuten untertiteln,

- b) die Betreiber von privaten Rundfunkanstalten sich ebenfalls bei der Untertitelung geeigneter Sendungen engagieren,
- c) für den Fall, dass Gespräche scheitern, die Möglichkeit der Festlegung einer Quote für die Ausstrahlung untertitelter Sendungen im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehen geprüft wird.

Da das Rundfunkrecht Angelegenheit des Landes ist, ist es zum jetzigen Zeitpunkt eine gute Gelegenheit, verbindliche Regelungen für den WDR und gegebenenfalls für private Rundfunkanstalten zur barrierefreien Mediennutzung zu schaffen.

Weitere Ergänzungsvorschläge

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

§ 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der derzeit geltenden Fassung sollte wie folgt geändert werden:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden Anzeigen, Anträge oder Willenserklärungen in Deutscher Gebärdensprache oder in lautsprachbegleitenden Gebärden abgegeben, gelten Absatz 2 Satz 4 und die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

Versammlungsstättenverordnung

§ 7 der Versammlungsstättenverordnung sollte wie folgt geändert werden:

- In der Paragraphenbezeichnung werden nach dem Wort „Beleuchtung“ die Wörter „und Akustik“ eingefügt.
- Satz 1 wird Absatz 1.
- Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 - (2) Versammlungsstätten, die über elektrische Lautsprecheranlagen verfügen, müssen über eine Übertragungsanlage für Menschen mit Hörbehinderungen verfügen. Je angefangene 50 Besucherplätze ist mindestens eine Empfangsvorrichtung für diese Anlage vorzuhalten

Zu II. Barrierefreiheit

Zu II.1.)

Die Definition des Begriffes Barrierefreiheit ist nach unserer Auffassung angemessen. Nicht als angemessen empfinden wir die Tatsache, dass der Bereich des Schulwesens bisher nicht Gegenstand und Inhalt des BGG NRW geworden ist.

Zu II.3.)

Die getroffenen Regelungen zum Abbau der Barrieren kommunikativer Art sind tatsächlich erforderlich und sinnvoll, um hörbehinderten Menschen ein im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Zu II.4.)

Die Regelungen zur Zielvereinbarung gehen sicherlich in die richtige Richtung. Es wird jedoch für die zum größten Teil ehrenamtlich arbeitenden Verbände ein enormer Schulungs- und Fortbildungsbedarf in dieser Hinsicht anfallen.

Über das BGG des Bundes hinaus sollte in einem BGG NRW auch geregelt werden, welche Möglichkeiten den beteiligten Parteien im Falle des Scheiterns von Zielvereinbarungsverhandlungen gegeben werden. Denkbar wäre die Einrichtung einer Schiedsstelle o.ä..

Zu III. Partizipation:**Zu III.1.)**

Es ist nach unserer Auffassung unerlässlich, die Wahrung der Interessen behinderter Menschen in NRW zu institutionalisieren. Beispiele aus den anderen Bundesländern zeigen, dass die Rechte und die Interessen behinderter Menschen so vorteilhaft wahrgenommen werden können.

Zu III.3.)

Die Möglichkeit, das Amt eines Landesbehindertenbeauftragten einzurichten, würde sicherstellen, dass Fragen und Anliegen der Behinderten nach dem jeweils fachlichen Schwerpunkt bearbeitet werden können. Ein Behindertenbeauftragter, der nicht auf diese Weise als Teil der Exekutive eingebunden ist, hat es als formal „Außenstehender“ schwerer. Eine unabhängige Funktion kann von einem Ressort nicht geleistet werden. Ein Fachreferat hat zudem keine Möglichkeiten, die weitere wichtige Funktion eines Beauftragten wahrzunehmen, denn der unabhängige politische Zugang zum Ministerpräsidenten, das unabhängige Benennen von Missständen und Forderungen nach Abhilfe gegenüber der Politik ist eigentlich prädestiniert für eine Einzelperson.

Zu III.4.)

Diese Frage kann nur eindeutig bejaht werden, denn bisher gibt es keine gleichgelagerten oder gleichartigen Möglichkeiten für den einzelnen Betroffenen bzw. seine Interessenvertretung, um seine Ansprüche durchzusetzen.

Zu IV.: Erziehung, Schule, Hochschule, Ausbildung**Zu IV.2.)**

Dem gemeinsamen Unterricht messen wir große integrative Bedeutung zu. Eltern, die eine integrative Beschulung ihres behinderten Kindes wünschen, stoßen derzeit auf große Probleme. Nach § 7 SchPflG muss die ausgewählte Regelschule zustimmen und es gibt einen Kostenvorbehalt (personell/sachlich). Dies widerspricht dem Ziel, die Normalität als Regel, die Förderung in Sondereinrichtungen als besonders zu begründende Ausnahme zu betrachten. Darüber hinaus ist problematisch, wer Kostenträger für notwendiges Hilfspersonal ist. Das SchFG unterscheidet lediglich in pädagogisches und sonstiges Personal, es fehlen die Integrationshelfer. Die optimale und individuelle Förderung von Kindern mit (Hör-)Behinderung ist für den späteren

Lebensweg von so großer Bedeutung, dass der Besuch einer Regelschule nicht an Zuständigkeits- und Kostenproblematiken scheitern darf. Zustimmungen des Schulträgers sind im wesentlichen entbehrlich.

Änderungsvorschläge unseres Verbandes:

Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (SchFG)

In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bediensteten“ die Wörter „einschließlich des für die sonderpädagogische Förderung und Betreuung notwendigen pflegerischen und therapeutischen Assistenzpersonals“ eingefügt.

Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens

Nach § 1 Absatz 4 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Gehörlose und hörbehinderte Schüler haben einen Anspruch darauf, in Deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärdensprache oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen unterrichtet zu werden.

Schulpflichtgesetz

In § 7 werden in

- Absatz 2 Satz 1 die Wörter „mit Zustimmung des Schulträgers“ gestrichen,
- Absatz 3 Satz 1 die Wörter „mit Zustimmung des Schulträgers“ gestrichen,
- Absatz 4 Satz 2 die Wörter „Mit Zustimmung des Schulträgers (Absatz 2 und 3) sowie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Zu IV.3)

Die Beschreibung von Prüfungsbedingungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile ist in verschiedenen Verordnungen derzeit uneinheitlich geregelt. Eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in einem für alle Schulformen geltenden Gesetz würde dies einheitlich und sinnvoll erscheinen lassen. In Frage käme hier das Schulverwaltungsgesetz.

Änderungsvorschlag:

In § 26 b sollte folgender neuer Absatz eingefügt werden:

In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass behinderte Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge, die zielgleich am Bildungsgang teilnehmen, bei schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungsfeststellungen und Prüfungen durch geeignete Hilfen gleichwertige Bedingungen wie nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge erhalten. Die bestehenden Leistungsanforderungen bleiben unberührt.

In § 30 Absatz 1 sollte eingefügt werden:

Die Schulträger sind verpflichtet, die für eine sonderpädagogische Förderung erforderliche sächliche und personelle Ausstattung sicherzustellen.“

Zu IV.6)

Es geht nicht nur um eine ausreichende Versorgung mit Gebärdensprachdolmetschern, sondern nach unserer Auffassung gleichwertig daneben auch um die ausreichende Versorgung mit Schriftdolmetschern und anderen geeigneten Kommunikations Helfern. Die gesetzlich geregelte Ausbildung und Prüfung von Gebärdensprachlehrern (wie im vom Land NRW geförderten Projekt AGL an der Uni Köln/Aachen) und von Gebärdensprachdolmetschern wäre ein Instrument, um aus derzeit vorhandenen „Durcheinander“ mittelfristig zwei klare Berufsordnungen zu machen. Genauso müssten mittelfristig die Voraussetzungen für die in der Rechtsverordnung (§ 8 Absatz 2) genannten anderen geeigneten Kommunikations helferberufe geschaffen werden. Kurzfristig denken wir an Kurse und Seminare, die mit Multiplikatormöglichkeiten definiert sind und so zu einer zunächst schnellen und später auch qualitativen Versorgung des enormen Bedarfes führen könnten.

Zu V.: Sexualaufklärung etc.

Für hörbehinderte Menschen sind Beratungsdienste elementar wichtig. Sie scheuen sich jedoch oft, diese in Anspruch zu nehmen, weil sie sich entweder nicht verstanden fühlen und/oder Bedenken vor den kommunikativen Situationen in der Beratungseinrichtung haben. Wesentliche Rahmenbedingung dürfte es sein, dass eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen gewährleistet ist.

Zu VI. Kosten

Zu VI.1)

Da die bisher geltenden Normen erfahrungsgemäß keine ausreichenden Möglichkeiten bieten, das Ziel der vollständigen Teilhabe und die Selbstbestimmung hörbehinderter Menschen in der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten zu erreichen, ist die Verabschiedung eines BGG NRW – auch mit den enthaltenen kostenträchtigen Regelungen – auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels unentbehrlich.

Der Aufwand und der Nutzen der getroffenen Bestimmungen dürfte ausreichend sein.

Wir schlagen vor, nach ca. 3 bis 5 Jahren eine Evaluierung des Gesetzes anzustreben, um eventuell weiterhin bestehende Problemfelder zu beseitigen oder neu auftauchende Problematiken einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen


(Norbert Merschiewe)
Landesvorsitzender -